



3. Ergänzung zur Allgemeinverfügung 1 / 2020

Betrieb und Nutzung sämtlicher Einrichtungen der Freizeitgestaltung sowie weitere sonstige Regelungen während der Pandemie durch COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Aufgrund der Anordnung Nr. 1 und 2 der saarländischen Landesregierung vom 13. und 16. März 2020 sind örtliche Regelungen für die Nutzung von öffentlichen Räumen zu treffen.

1. Betrieb und Nutzung sämtlicher Einrichtungen der Freizeitgestaltung

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern **der Freizeitgestaltung**, wird ab Mittwoch 00:00 Uhr **bis einschließlich 20.04.2020 untersagt**.

Hierzu zählen in der Stadt Ottweiler:

- Freibad,
- Theater,
- Museen und ähnliche Einrichtungen,
- Spezialmärkte (Flohmärkte),
- Tagungs- und Veranstaltungsräume,
- Kneipen,
- Shishabars,
- Spielhallen,
- Vereinsräume,
- Sporthallen,
- Sport- und Spielplätze,
- Fitnessstudios,
- Bibliotheken,
 - o *Die Ausleihfrist aller entliehenen Bücher aus Beständen der Stadtbücherei wird automatisch auf den 27.04.2020 verlängert.*
- Tanzschulen,

- Vergnügungsstätten,
- Fort- und Weiterbildungsstätten,
- Volkshochschulen,
- Musikschulen,
- Reisebusreisen,
- sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
- Jugendhäuser und ähnliche Einrichtungen.

2. Sonstige Regelungen

a. Alters- und Ehejubiläen

- Zu den Alters- und Ehejubiläen erfolgen bis auf weiteres keine Besuche durch Vertreter der Stadt Ottweiler.

b. Trauungen

- Die Anzahl der Personen bei Trauungen beträgt neben dem Standesbeamten maximal 4.

Gez.

Holger Schäfer

Bürgermeister